
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung

Vom 21.11.2023

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt vom 18.11.2014 am 20.11.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Gebührenpflichtig für die Gebühr nach § 4 Abs. 12 und 13 sind die Antragsteller (z.B. Anschlussberechtigte, Mieter, Pächter usw.).“

§ 2

§ 3 Abs. 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausnahme der Abfälle nach §§ 4 Abs. 2, 4, Abs. 9 a), 9 b), 12 und 13 mit dem Beginn des Monats, der dem Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgt.“

§ 3

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühren sind in Abhängigkeit von der Anzahl der zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	35,83 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	35,83 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	35,83 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	71,66 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	143,32 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 240 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 107,49 EUR. Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 286,64 EUR.“

§ 4

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Die Behältergebühren für Rest- und Bioabfall sind in Abhängigkeit von dem zur Verfügung gestellten Behältervolumen nach einem linearen Maßstab festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	67,80 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	90,40 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	135,60 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	271,20 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	1.243,00 EUR

60 l Bioabfallbehälter jährl.	44,40 EUR
80 l Bioabfallbehälter jährl.	59,20 EUR
120 l Bioabfallbehälter jährl.	88,80 EUR
240 l Bioabfallbehälter jährl.	177,60 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 240 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 542,40 EUR. Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 2.486,00 EUR. Für Großkunden kann bei Bedarf im Einzelfall eine gesonderte Gebühr erhoben werden. Für Gewerbebetriebe, die mit mindestens einem 1.100 l Restabfallbehälter an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind und die städtische Papierentsorgung nicht in Anspruch nehmen, reduziert sich die Restabfallbehältergebühr um 0,07 EUR/Liter gemäß dem Papierbehältervolumen, das nach § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung gebührenfrei zusteht.“

§ 5

§ 4 Abs. 7 wird neu eingefügt:

„Für saisonbedingt mehr anfallenden Bioabfall wird eine Saisonbiotonne angeboten. Das Mindestvolumen bei 14-täglicher Entleerung muss 120 l über dem vorhandenen Bestandsvolumen betragen. Die Saisonbiotonne wird im Rahmen der normalen Biotonnenleerung abgefahren. Die Gestellung einer Saisonbiotonne für einen Zeitraum von weniger als vier Monaten ist nicht möglich. Eine Gebühr nach § 4 Abs. 11 (Auslieferung, Rückholung und Umtausch von Behältern) fällt nicht an.“

§ 6

§ 4 Abs. 7 wird zu § 4 Abs. 8

§ 7

§ 4 Abs. 8 wird zu § 4 Abs. 9.

§ 8

§ 4 Abs. 9 a) wird wie folgt geändert:

„Für Papierbehälter, die zusätzlich zur monatlichen Abfuhr regelmäßig abgefahren werden, betragen die Gebühren für einen

120-Liter-Behälter 8,40 EUR/Jahr
240-Liter-Behälter 16,80 EUR/Jahr
1.100-Liter-Behälter 77,00 EUR/Jahr“

§ 9

§ 4 Abs. 9 wird zu § 4 Abs. 10.

§ 10

§ 4 Abs. 10 wird zu § 4 Abs. 11.

§ 11

§ 4 Abs. 11 wird zu § 4 Abs. 12.

§ 12

§ 4 Abs. 12 wird zu § 4 Abs. 13.

§ 13

§ 5 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren nach § 4 Abs. 5, 6, 7, 8, 9 a), 11 und 13 werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Die Gebühr nach § 4 Abs. 9 b) wird nach erfolgter Abfuhr gesondert in Rechnung gestellt. Die Gebühr nach § 4 Abs. 10 ist beim Erwerb eines Abfallsackes zu entrichten. Die Gebühr nach § 4 Abs. 12 ist im Voraus auf ein Konto der Stadtkasse Lippstadt einzuzahlen.“

§ 14

„Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 21.11.2023

gez. Moritz
Bürgermeister

„Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.info>.Bekanntmachungen veröffentlicht.“

STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt

Vom 21.11.2023

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 2. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S.644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228) am 20.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Sommerreinigung der Fahrbahn beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

Fallgruppe

- A) dem überörtlichen Verkehr dient 1,48 € (alte Gebühr: 1,23 €)
(bei wöchentlich 1-maliger Reinigung)
- B) dem innerörtlichen Verkehr dient 2,01 € (alte Gebühr: 1,68 €)
(bei wöchentlich 1-maliger Reinigung)
- C) dem Anliegerverkehr dient 2,41 € (alte Gebühr: 2,02 €)
(bei wöchentlich 1-maliger Reinigung)
- Z2) dem Fußgängerverkehr dient 4,55 € (alte Gebühr: 3,81 €)
(bei wöchentlich 2-maliger Reinigung)
- Z4) dem Fußgängerverkehr dient 8,62 € (alte Gebühr: 7,20 €)
(bei wöchentlich 4-maliger Reinigung)

Z7) dem Fußgängerverkehr dient 13,15 € (alte Gebühr: 10,97 €)
(bei wöchentlich 7-maliger Reinigung)“

§ 2

§ 6 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Winterreinigung der Fahrbahn beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

Fallgruppe

E) der Dringlichkeitsstufe I angehört 0,49 € (alte Gebühr: 0,47 €)

F) der Dringlichkeitsstufe II angehört 0,20 € (alte Gebühr: 0,19 €)

G) dem Fußgängerverkehr dient und 0,69 € (alte Gebühr: 0,66 €)
gem. § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z7 zählt
(Dringlichkeitsstufe I)

H) dem Fußgängerverkehr dient und 0,84 € (alte Gebühr: 0,80 €)
gem. § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z2 zählt
(Dringlichkeitsstufe I)

I) dem Fußgängerverkehr dient und 0,80 € (alte Gebühr: 0,77 €)
gem. § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z4 zählt
(Dringlichkeitsstufe I)

Die unterschiedlichen Gebührensätze bei den Fußgängerzonen ergeben sich aus einem unterschiedlichen Prozentsatz, der für das öffentliche Interesse in Abzug gebracht wird. Zur Dringlichkeitsstufe I gehören die gefährlichen und verkehrsträchtigen Straßen. Zur Dringlichkeitsstufe II gehören die nachgeordneten Straßen, überwiegend Anliegerstraßen. Für die Einstufung der Straßen ist ein Streuplan aufzustellen, der jährlich fortzuführen ist.“

§ 3

Das Straßenverzeichnis gemäß § 6 Abs. 5 und 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) Sonstige Änderungen im Straßenverzeichnis:

Straße	von – bis	Stadtteil	Straßenart	Winterdienstfallgruppe
Schubertstraße	Ohne Stichstraße	Wa	C	F
Am Stadtgarten	Ohne Stichstraße	Lr	C	F

§ 4

„Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 21.11.2023

gez. Moritz

Bürgermeister

„Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.info/Bekanntmachungen> veröffentlicht.“